

Anlage 5

**Satzung zur Änderung
der Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 03.03.2011
in der Fassung vom 23.06.2011**

Auf Grund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 95) sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39; ber. GVOBl. Schl.-H. S. 276) –jeweils in ihren zurzeit geltenden Fassungen– wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 07.03.2013 wird die Satzung des Kreises Segeberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 03.03.2011 in der Fassung vom 23.06.2011 wie folgt geändert:

§ 1

§ 9 „Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten“ wird gestrichen.

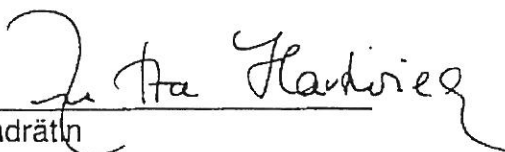
§ 2

Die nachfolgenden Paragraphen rücken um jeweils eine Ziffer vor.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Bad Segeberg, den 13. Mai 2013


Landrätin

